



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 90.053 d

Weisungen über die Armeewettkämpfe an eidgenössischen und die Militärwettkämpfe an kantonalen Schützenfesten

Gültig ab 01.01.2023
Gültig bis 31.12.2027



Weisungen über die Armeewettkämpfe an eidgenössischen und die Militärwettkämpfe an kantonalen Schützenfesten (Militärwettkämpfe an Schützenfesten)

vom 15. Dezember 2022

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ über den Militärsport,
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Weisungen finden Anwendung auf die Organisation und Durchführung der Armeewettkämpfe an den Eidgenössischen Schützenfesten (AWK-ESF) sowie der Militärwettkämpfe an den Kantonalen Schützenfesten (MWK-KSF), die an den vom Schweizer Schiesssportverband bewilligten eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten stattfinden können.

2. Abschnitt: Organisation und Teilnahme

Art. 2 AWK-ESF

¹ Der Chef oder die Chefin der Armee bezeichnet für den AWK-ESF den Wettkampfkommandanten oder die Wettkampfkommandantin, der oder die in Zusammenarbeit mit dem Kdo Ausb, Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT), und dem Organisationskomitee des eidgenössischen Schützenfestes für die Organisation und Durchführung des Wettkampfes verantwortlich ist.

² Der AWK-ESF umfasst je einen Schiesswettkampf Gewehr 300 m und Pistole 25 m.

³ Die Einzelheiten über die Teilnahmeberechtigung, Gruppenzusammensetzung, Schiessprogramme und Wettkampfbestimmungen werden im Anhang geregelt.

Art. 3 MWK-KSF

¹ Das kantonale Organisationskomitee bezeichnet im Einvernehmen mit der kantonalen Militärverwaltung den Wettkampfkommandanten oder die Wettkampfkommandantin, der oder die für die Organisation und Durchführung des Wettkampfes verantwortlich ist.

² Der MWK-KSF umfasst mindestens einen Schiesswettkampf Gewehr 300 m.

³ Die Einzelheiten über die Teilnahmeberechtigung, Gruppenzusammensetzung, Schiessprogramme und Wettkampfbestimmungen werden im Anhang geregelt.

¹ SR 512.38

⁴Finden im Raum einer Ter Div im selben Jahr mehrere kantonale Schützenfeste statt, legt der Chef oder die Chefin Kdo Ausb auf Antrag des oder der Kdt Ter Div fest, an welchem kantonalen Schützenfest ein MWK-KSF durchgeführt wird.

Art. 4 Wettkampfreglement

¹ Der Wettkampfkommendant oder die Wettkampfkommendantin erlässt ein Wettkampfreglement.

² Beim AWK-ESF erfolgt die Genehmigung des Wettkampfreplements durch den oder die CdA, bei den MWK-KSF durch das SAT.

3. Abschnitt: Meistertitel und Preise

Art. 5 Meistertitel AWK-ESF

Anlässlich des AWK-ESF können folgende Meistertitel vergeben werden:

- a. Armeemeister/-in Gruppe Gewehr 300 m;
- b. Armeemeister/-in Gruppe Pistole 25 m;
- c. Armeemeister/in Gewehr 300 m;
- d. Armeemeister/in Pistole 25 m.

Art. 6 Spezialpreise

Wanderpreise und Gaben können nach Ermessen des Organisationskomitees abgegeben werden.

4. Abschnitt: Beschwerden

Art. 7 Rekurskommission

Das Organisationskomitee bezeichnet eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen, wovon nur eine Person der Wettkampfleitung angehören darf.

Art. 8 Beschwerden

¹Beschwerden über den Schiessbetrieb sind unverzüglich bei der Wettkampf- bzw. Schiessleitung einzureichen. Sie entscheidet so rasch es die Umstände ermöglichen und endgültig.

²Beschwerden über die Rangierung sind innert 24 Stunden nach der Rangverkündung bei der Rekurskommission schriftlich einzureichen. Sie entscheidet so rasch es die Umstände ermöglichen und endgültig.

5. Abschnitt: Trainings- und Ausscheidungsschiessen

Art. 9 Trainingsschiessen

Die Durchführung von Trainingsschiessen ist Sache der zuständigen Truppenkommandanten oder Truppenkommandantinnen.

Art. 10 Ausscheidungsschiessen für den AWK-ESF

Die Organisation und Durchführung von Ausscheidungsschiessen ist Sache der Kommandanten und Kommandantinnen der Grossen Verbände und Lehrverbände.

Art. 11 Munition für Trainings- und Ausscheidungsschiessen

¹Für Trainings- und Ausscheidungsschiessen im Truppendienst muss die Munition der FDT-Dotation entnommen werden.

²Für ausserdienstliche Ausscheidungsschiessen für den AWK-ESF können die DU CdA sowie die Kommandanten und Kommandantinnen der Grossen Verbände und Lehrverbände Gratismunition beziehen. Die Gesuche sind termingerecht an das SAT einzureichen.

6. Abschnitt Administration, Abrechnung und Termine**Art. 12 Eintragungen im militärischen Leistungsausweis/Schiessbüchlein**

Das Organisationskomitee ist verantwortlich, dass auf Wunsch des Schützen oder der Schützin die Teilnahme und das Einzelresultat im militärischen Leistungsausweis/Schiessbüchlein am Wettkampftag eingetragen werden.

Art. 13 Abrechnung

¹Nach Abschluss des Wettkampfes ist dem SAT eine Schlussabrechnung mit sämtlichen Belegen abzuliefern.

²Nach der Revision der Schlussabrechnung erfolgt die Rückerstattung der berechtigten Auslagen.

Art. 14 Termine AWK-ESF

Dem SAT sind durch das Organisationskomitee vorzulegen:

Termin	Gegenstand	Beilagen bzw. Begründung
18 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampfausschreibung	Datum und Ort bekanntgeben
12 Monate vor dem Wettkampf	Eingabe zum Kostenvoranschlag; besondere Gesuche zwecks Antrags auf Kostenvorschuss	als Grundlagen dienen die Akten des letzten AWK-ESF
12 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampffreglement	zur Genehmigung
nach Genehmigung des Wettkampffreglements	Ausschreibung	Informationen via Internet: – Kdo Ausb SAT – Organisationskomitee ESF – ev. SSV Homepage
1 Monat nach dem Wettkampf	Munitionsverbrauchsmeldung/ Schlussabrechnung	schriftliche Meldung mit Belegen

Art. 15 Termine MWK-KSF

Dem SAT sind durch das Organisationskomitee vorzulegen:

Termin	Gegenstand	Beilagen bzw. Begründung
18 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampfausschreibung	Datum und Ort bekanntgeben
6 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampfbreglement	zur Genehmigung
1 Monat nach dem Wettkampf	Munitionsverbrauchs- meldung/Schlussabrechnung	schriftlich Meldung mit Belegen

7. Abschnitt: Schlussbestimmung**Art.16 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2027.

Chef der Armee
Korpskommandant Thomas Süssli

Geht an

- A Stab
- Kdo Op
 - Ter Div
 - Br
- Kdo Ausb
 - LVb
- LBA
- FUB
- Eidgenössische Schiessoffiziere
- Militärbehörden der Kantone
- Schweizer Schiesssportverband
- Kantonschützenverbände/vereine

z K an

- Generalsekretariat VBS
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
- USS-Versicherungen

Teilnahmeberechtigung, Gruppenzusammensetzung, Schiessprogramme und Wettkampfbestimmungen

1. Grundsätze

Der Wettkampf erfolgt sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenkonkurrenz in den drei Kategorien:

- a. Armee;
- b. BAZG/Polizei/Sicherheitsdienste;
- c. Behörden, Schiesskommissionen und Militärvereine.

Jeder Schütze und jede Schützin kann als Einzel- oder Gruppenschütze nur einmal pro Distanz teilnehmen.

Eine Gruppe besteht aus drei Schützen.

Jede zur Teilnahme berechtigte Formation kann mehrere Gruppen stellen.

Für die Kategorie Armee gilt die aktuelle Einteilung gemäss Eintrag im Dienstbüchlein bzw. PISA. Bei AdA in Grundausbildungs- oder Beförderungsdiensten (RS, Kadernschulen, etc.) gilt als Einteilung der betreffende LVb resp. Gs Vb. Verstösse gegen diese Vorgabe führen zur Disqualifikation.

Aus der Wehrpflicht entlassene Wehrmänner und Wehrfrauen können am AWK-ESF nicht in der Kategorie Armee teilnehmen.

2. Teilnahmeberechtigung am AWK-ESF

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Angehörige von Stäben, Einheiten, Lehrverbänden, Schulen und Komp Zen der Armee;
- b. Angehörige des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), der Polizeikorps und von Sicherheitsdiensten;
- c. Mitglieder von Behörden, Schiesskommissionen und anerkannten Militärvereinen.

Die Teilnahme von Gastschützen und -schützin wird durch den oder die Kdt AWK-ESF in Absprache mit dem SAT geregelt.

3. Teilnahmeberechtigung am MWK-KSF

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Angehörige von Stäben und Einheiten der Territorialdivisionen (Ter Div) und Brigaden, sowie Angehörige von Lehrverbänden, Schulen und Komp Zen der Armee, die den Kantonen im Raum der entsprechenden Ter Div für besondere Aufgaben zugewiesen sind;
- b. Angehörige des BAZG, der Polizeikorps sowie von Sicherheitsdiensten aus dem durchführenden Kanton;
- c. Mitglieder von Behörden und Schiesskommissionen aus dem durchführenden Kanton sowie von anerkannten Militärvereinen.

Die Teilnahme von Gastschützen und -schützin wird durch den oder die Kdt MWK-KSF in Absprache mit dem SAT geregelt.

4. Gruppenzusammensetzung

Armee: Drei Angehörige der Armee, wovon mindestens zwei aus der gleichen Einheit, dem gleichen Stab resp. alle drei aus der gleichen Schule oder dem gleichen Komp Zen stammen müssen.

BAZG/Polizei/Sicherheitsdienste: Drei Schützen oder Schützinnen aus der gleichen Grenzsicherheitsregion, aus dem gleichen Polizeikorps oder aus dem gleichen Dienstbereich bzw. der gleichen Niederlassung.

Behörden, Schiesskommissionen und anerkannte Militärvereine: Drei Schützen oder Schützinnen aus der gleichen kantonalen Schiesskommission oder kantonalen Organisation bzw. aus dem gleichen anerkannten Militärverein

5. Schiessprogramme

5.1 Sturmgewehr 300 m

- a. Scheibe: kombinierte Feldscheibe B (Form 34.21) mit Wertung 1–4.
- b. Stellung: liegend, Stgw 90 ab Zweibeinstütze, Stgw 57 ab Mittelstütze oder Vorderstütze.
- c. Schusszahl: 20 Schuss 5,6 mm Gw Pat 90 bzw. 20 Schuss 7,5 mm GP 11.
- d. Schussfolge: 2 obligatorische Probeschüsse in je 60 Sekunden, einzeln gezeigt.
6 Schüsse Einzelfeuer in 3 Minuten, einzeln gezeigt.
6 Schüsse Schnellfeuer in 60 Sekunden, am Schluss gezeigt.
6 Schüsse Schnellfeuer in 30 Sekunden, am Schluss gezeigt.
- e. Anschlag: Die Waffe darf erst auf das Kommando „Anschlagen“ in den Anschlag genommen werden. Zwischen den Feuern kann die Waffe im Anschlag bleiben, sie muss jedoch gesichert werden.
- f. Zeitangaben: Die Zeitrechnung erfolgt ab Kommando „Feuer“.
Die Zeitangabe im Einzelfeuer erfolgt alle 60 Sekunden und nach 2 Minuten alle 10 Sekunden. Die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.
Die Zeitangabe bei den Probeschüssen und den Schnellfeuern erfolgt alle 10 Sekunden. Die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.

5.2 Pistole 25 m

- a. Scheibe: Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe (Form 34.17) mit Wertung 6–10.
- b. Stellung: Freistehend und mit freien Armen ein- oder zweihändig.
- c. Schusszahl: 20 Schuss 9 mm Pist Pat 14.
- d. Schussfolge: 2 obligatorische Probeschüsse in je 10 Sekunden, einzeln gezeigt.
3 Schüsse Einzelfeuer in je 10 Sekunden, einzeln gezeigt.
5 Schüsse Schnellfeuer in 40 Sekunden, am Schluss gezeigt.
5 Schüsse Schnellfeuer in 30 Sekunden, am Schluss gezeigt.
5 Schüsse Schnellfeuer in 20 Sekunden, am Schluss gezeigt.
- e. Bereitschaft: Das Magazin darf erst auf Befehl „Laden“ an der Ladebank mit Munition abgefüllt werden. Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden. Beim Schnellfeuer dürfen nur 5 Patronen geladen werden. In der Bereitstellung ist die Waffe entschert. Der Schiessarm bzw. die Schiessarme (beim zweihändigen Schiessen) dürfen von

unten höchstens 45 Grad von der Senkrechten abweichen und müssen in dieser Stellung gehalten werden.

Erst wenn die Scheiben zu drehen beginnen bzw. die grüne Lampe aufleuchtet, darf der Schütze oder die Schützin die Waffe in Anschlag nehmen.

Beim kommandierten Ablegen der Waffe muss die Waffe entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden.

- f. Feuerbefehl: 25 m Drehscheibenanlagen:
 „Sind Sie bereit?“ Bei einer Einsprache ist zu kommandieren:
 „Erstellen“.
 Erfolgt innert 3 Sekunden keine Einsprache, werden die Scheiben weggedreht und erscheinen nach 7 Sekunden.
- 25 m Elektronische Trefferanzeigeanlage:
 „Sind Sie bereit?“ Bei einer Einsprache ist zu kommandieren:
 „Erstellen“.
 Erfolgt innert 3 Sekunden keine Einsprache, so wechselt die Anzeigelampe nach 7 Sekunden von rot auf grün.
- g. Zeitangaben: Die Zeitrechnung erfolgt ab Erscheinen der Scheiben bzw. dem Aufleuchten der grünen Lampe. Die Zeitangabe erfolgt alle 10 Sekunden, die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt. Die Schiesszeiten enden mit dem Wegdrehen der Scheiben oder mit dem Aufleuchten der roten Lampe.

6. Wettkampfbestimmungen

6.1 Anzug und Ausrüstung

- Die AdA treten im Dienstanzug 90 (gemäss Regl 51.009 Bekleidung und Packungen) an.
- Die Angehörigen des BAZG und der Polizeikorps tragen ihre Dienstbekleidung.
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gäste sowie Funktionäre und Funktionärinnen, die nicht oder nicht mehr in der Armee eingeteilt sind, treten in zivil an.
- Das Tragen des persönlichen Gehörschutzgerätes ist obligatorisch.
- Das Tragen von Stirnbändern mit Augenblenden sowie Schiessbrillen und Brillen mit Lochblenden, verstellbar in Position und Lochgrösse, ist gestattet.
- Das Tragen von Schiessjacken ist nur in zivil antretenden Schützen und Schützin-
nen in der Kategorie c gestattet.

6.2 Waffen und Hilfsmittel

- Der Wettkampf kann unabhängig von der im Dienstbüchlein eingetragenen Waffe mit Waffen gemäss der Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2003² Schiesswesen ausser Dienst bestritten werden.
- Angehörige des BAZG oder der Polizeikorps können den Wettkampf mit ihrer Dienstwaffe bestreiten.
- Zu diesen Waffen sind nur Hilfsmittel gemäss dem Regl 27.132 dfi Hilfsmittelverzeichnis zugelassen.
- Innerhalb der Gruppe dürfen verschiedene Waffentypen verwendet werden.

² SR 512.311

7. Wettkampfmunition

Im Wettkampf darf nur mit der von der Wettkampfleitung abgegebenen Ordonnanzmunition geschossen werden.

8. Ranglisten

Beim AWK-ESF und MWK-KSF sind für beide Distanzen und Kategorien Einzelranglisten und Gruppenranglisten getrennt zu erstellen.

9. Rangordnung

- a. Für die Einzelrangierung zählt das Total des Wettkampfprogramms. Bei Gleichheit entscheiden der Reihe nach:
 1. die Totalpunktzahl des letzten Schnellfeuers (auf 300 m der bessere Tiefschuss in 100er Wertung);
 2. die Totalpunktzahl des zweitletzten Schnellfeuers (auf 300m der bessere Tiefschuss in 100er Wertung);
 3. auf 25 m die Totalpunktzahl des drittletzten Schnellfeuers;
 4. das höhere Alter des Schützen oder der Schützin.
- b. Für die Gruppenrangierung zählt die Summe der Einzelresultate der drei Gruppenschützen/Gruppenschützinnen. Bei Gleichheit entscheiden der Reihe nach:
 1. das höchste Einzelresultat;
 2. die Totalpunktzahl der Gruppe des letzten Schnellfeuers;
 3. die Totalpunktzahl der Gruppe des zweitletzten Schnellfeuers;
 4. auf 25 m die Totalpunktzahl der Gruppe des drittletzten Schnellfeuers;
 5. das höhere Alterstotal der Gruppe.
- c. Nicht vollständige Gruppen werden in der Gruppenrangliste nicht berücksichtigt, jedoch werden sie als Einzelschützen oder Einzelschützinnen in die Einzelrangierung aufgenommen.

10. Auszeichnungen

Das Kranzabzeichen als Einzelauszeichnung muss an mindestens 25% der Schützen oder Schützinnen nach der Disziplinen-Einzelrangliste abgegeben werden. Für die Festlegung der Kranzlimite werden alle geschossenen Resultate pro Disziplin beigezogen.

SAP 2554.8003
Weisungen 90.053 d